

Satzung der Gemeinde Lindwedel über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor Schulbeginn zur Ergänzung der Ganztagsbetreuung in der Grundschule Lindwedel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. , S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindwedel in seiner Sitzung am 20.06.2019 die nachstehende Satzung über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor Schulbeginn zur Ergänzung des Ganztagsangebotes in der Grundschule Lindwedel beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, bietet die Gemeinde Lindwedel zur Ergänzung des Ganztagsangebotes in der Grundschule Lindwedel ein zusätzliches Betreuungsangebot an.

§ 2 Organisation des Angebotes

- (1) Bei der ergänzenden Betreuung können je Betreuungskraft 15 Schulkinder betreut werden. Das Betreuungsangebot wird für maximal 30 Schulkinder eingerichtet.
- (2) Die ergänzende Betreuung erfolgt durch geeignetes Personal, das einen politisch, religiös und weltanschaulich neutralen Umgang mit den Kindern pflegt.
- (3) Im Rahmen der Betreuung werden keine schulischen Inhalte vermittelt. Das ergänzende Betreuungsangebot verfolgt das Ziel einer situativ angemessenen Freizeitgestaltung.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Das ergänzende Betreuungsangebot findet außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr in der Grundschule Lindwedel statt.

§ 4 Teilnahme

- (1) Das ergänzende Betreuungsangebot kann von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Lindwedel mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Lindwedel in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr. Sollten nicht ausreichend Plätze zur Verfügung gestellt werden können, werden zunächst Kinder alleinerziehender Mütter oder Väter und darüber hinaus Kinder berufstätiger Eltern bevorzugt aufgenommen. Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Los.

§ 5 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Bestimmungen der Satzung an.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur ergänzenden Frühbetreuung ist nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich in der Grundschule Lindwedel möglich. Anmeldeberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Das Betreuungsangebot endet automatisch zum Ende des Schuljahres 2019/20.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Die Kinder sind dem Betreuungspersonal in der Einrichtung zu übergeben. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal und endet um 08:00 Uhr.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Kann das ergänzende Betreuungsangebot auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen (z.B. Erkrankung der Betreuungskräfte, Personalmangel, Unbenutzbarkeit der Räume) nicht angeboten werden, besteht während dieser Zeit weder ein Betreuungsanspruch noch ein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Kranke Kinder werden nicht betreut.
- (2) Personensorgeberechtigte haben die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind den Betreuungskräften vor dem Beginn der Betreuung anzuzeigen.
- (4) Medikamente werden durch Betreuungskräfte grundsätzlich nicht verabreicht. Sofern dies unumgänglich ist und das Betreuungspersonal zustimmt, sind eine schriftliche Zustimmung und eine umfassende Einweisung des Betreuungspersonals durch den zuständigen Arzt auf Kosten der Sorgeberechtigten zu veranlassen.

§ 9 Ausschluss

- (1) Kinder, die das Betreuungsangebot durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, können zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung von der Betreuung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Fehlen Kinder ununterbrochen länger als zwei Wochen ohne Erklärung, können die Kinder vom ergänzenden Betreuungsangebot ausgeschlossen werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 10 Versicherungsrechtliche Regelungen

- (1) Für die Beschädigung und den Verlust von Kleidungsstücken oder anderen persönlichen Gegenständen, die die Kinder mitgebracht haben, haftet die Gemeinde Lindwedel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Während des Aufenthaltes in der Schule sowie auf dem direkten Weg von und zur Schule sind die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Lindwedel ist berechtigt, zum Zwecke der Betreuung der Kinder die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Kontaktdaten sowie die zur Betreuung der Kinder von den Sorgeberechtigten mitgeteilten notwendigen medizinischen Informationen- §§ 61 ff Sozialgesetzbuch-Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und §§ 3 ff Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt am 31.07.2020 außer Kraft.

Lindwedel, den 02.07.2019

Gemeinde Lindwedel

(L.S.)

gez. Minke
Der Bürgermeister

gez. Gehrs
Der Gemeindedirektor